Bekanntmachung

Pflichten der Bürger beim Winterdienst

In der Gemeinde Söchtenau besteht eine Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter.

Nach dieser Verordnung haben die Anlieger die vor ihren Grundstücken liegenden Gehbahnen (Sicherungsfläche) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ist kein von der Fahrbahn abgegrenzter Gehsteig vorhanden, so ist eine Gehbahn von einer Breite von 1 m am Rande der öffentlichen Straße in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Die jeweilige Gehbahn ist an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln (jedoch nicht mit ätzenden Stoffen) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind bis täglich 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte oder Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Die komplette Verordnung liegt in der Gemeindeverwaltung Söchtenau während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme nieder. Außerdem kann sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.soechtenau.de abgerufen werden.

Söchtenau, 15.10.2024

Bernhard Summerer

Erster Bürgermeister